

## **Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2004 bis 2008**

Botschaft der Regierung vom 11. Mai 2004

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder sowie über Kassationsbeschwerden (Validierung). Wir erstatten Ihnen hierzu über die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2004 bis 2008 vom 14. März 2004 wie folgt Bericht:

### **1. Wahlverfahren und Durchführung der Wahl**

Nach Art. 63 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) waren 180 Mitglieder des Kantonsrates zu wählen. Gestützt auf Art. 54 UAG und Art. 11bis ff. der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31; abgekürzt VV zum UAG) werden die Mitglieder des Kantonsrates in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Verfahrens gewählt.

Für die Durchführung der Wahl erliess das Departement für Inneres und Militär am 29. September 2003 das Schreiben über die Vorbereitung der Erneuerungswahl des Kantonsrates (ABI 2003, 2128 ff.) und am 26. Januar 2004 das Schreiben über die Ergebnisermittlung der Kantonsratswahl (ABI 2004, 323 ff.). Die Anleitung des Departementes für Inneres und Militär vom 12. Februar 2004 erleichterte den Gemeindestimmbüros die Arbeiten des Zählverfahrens.

Das Verfahren vor der Wahl, dessen Leitung dem Departement für Inneres und Militär obliegt, wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die bereinigten Wahlvorschläge sind im kantonalen Amtsblatt vom 26. Januar 2004 veröffentlicht worden (ABI 2004, 276 ff.). Mit dem amtlichen Stimmmaterial erhielten die Stimmberechtigten Informationen über die Wahlregeln und die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

Alle Gemeinden haben für die Ergebnisermittlung die neue Software WABSTI eingesetzt, für die der Bundesrat die Bewilligung zur Ergebnisermittlung bei der Wahl des Nationalrates erteilt hatte. Das EDV-Programm ist so angelegt, dass die Gemeindeergebnisse auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden und direkt in die Datenbank bei der Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen einfließen.

Ein Ausschuss des kantonalen Wahlbüros überwachte am Wahlsonntag die vom Departement für Inneres und Militär durchgeführte Zusammenstellung der provisorischen Ergebnisse. An der Sitzung vom 17. März 2004 nahm das kantonale Wahlbüro Kenntnis von den aufgrund der Gemeindeprotokolle erstellten definitiven Wahlergebnissen. Das Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 2004 (ABI 2004, 741 ff.) veröffentlicht.

### **2. Wahlbeschwerden**

Stimmberechtigte können nach Art. 46 UAG bei kantonalen Abstimmungen Beschwerde führen. Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes einzureichen, spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses.

Beschwerdegründe sind Unregelmässigkeiten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung vorgekommen sind.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

### **3. Voraussetzung zur Ausübung des Amtes**

Nach Art. 35 Abs. 1 KV kann eine gewählte Person ihr Amt nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt. Für die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten und somit für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Kantonsrates ist nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a KV erforderlich, dass die gewählte Person im Kanton wohnt. Alle 180 in den Kantonsrat gewählten Personen erfüllen diese Voraussetzung.

### **4. Wahablehnung**

Infolge seiner Wahl zum Staatsanwalt hat Dr. Thomas Hansjakob, St.Gallen, mit Schreiben vom 13. April 2004 die Wahl in den Kantonsrat für die Amtsdauer 2004 bis 2008 abgelehnt.

Nach Art. 25 Abs. 2 der VV zum UAG sind die nichtgewählten Kandidaten Ersatzleute in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen.

Dr. Thomas Hansjakob wurde als Vertreter der SP Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften, Männerliste, des Wahlkreises St.Gallen in den Kantonsrat gewählt. Auf dieser Liste steht als nichtgewählter Kandidat mit der höchsten Stimmzahl Stefan Schmid, Projektleiter, Herisauerstrasse 54a, Gossau. Mit Schreiben vom 19. April 2004 hat sich Stefan Schmid bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.

### **5. Antrag**

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl aller 180 gewählten Mitglieder des Kantonsrates für die Amtsdauer 2004 bis 2008 festzustellen.

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:  
Martin Gehr